

Reisekostenordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen in Deutschland e.V.

Stand: 10. Oktober 2025

§ 1 Grundsätze

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Reise- und Fahrtkosten für ehrenamtlich tätige Mitglieder der BSD, die im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstands mit dessen vorheriger Genehmigung im Interesse des Vereins reisen.

§ 2 Anspruch auf Erstattung

- (1) Erstattet werden notwendige und angemessene Reisekosten, insbesondere:
 - Fahrtkosten (z. B. Bahn, ÖPNV, Kfz-Nutzung gemäß § 4)
 - Übernachtungskosten (gemäß § 5)
 - Sonstige notwendige Auslagen (z. B. Parkgebühren, Maut, Gepäckaufbewahrung)
- (2) Private Aufwendungen oder Mehraufwendungen aus persönlichen Gründen sind nicht erstattungsfähig.

§ 3 Abrechnungsfristen

Reisekostenabrechnungen sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Reise schriftlich einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Erstattung.

§ 4 Fahrtkosten

- (1) Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höhe der 1. Klasse im Bahnverkehr erstattet.
- (2) Die Nutzung eines privaten Pkw wird mit 0,38 € pro gefahrene Kilometer erstattet.
- (3) Fahrgemeinschaften sind nach Möglichkeit zu bilden.
- (4) Parkgebühren werden gegen Beleg erstattet.

§ 5 Übernachtungskosten

- (1) Übernachtungskosten werden gegen Beleg erstattet.
- (2) Alternativ kann eine Übernachtungspauschale von 20 € pro Nacht ohne Beleg erstattet werden.

§ 6 Nachweispflicht und Genehmigung

- (1) Alle Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen. Fehlende Belege können nur in Ausnahmefällen mit einer schriftlichen Begründung anerkannt werden.
- (2) Zuständig für die Prüfung und Genehmigung der Reisekostenabrechnung ist einer der Vorsitzenden der BSD.
- (3) Die Erstattung erfolgt nach Prüfung durch Überweisung auf das angegebene Konto.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Reisekostenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.10.2025 in Kraft.

Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.